



G E M E I N D E R E I D E N

Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates für den 27. September 2026

Gemeindeordnung, SRR 101

Amtszeitbeschränkung soll in Gemeindeordnung verankert werden

An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 stellte eine Bürgerin den Antrag, die Amtszeit des Gemeinderates auf 12 Jahre zu beschränken und die Gemeindeordnung dahingehend zu ändern. Der Antrag wurde von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Der Gemeinderat erhielt damit den Auftrag, in den nächsten 12 Monaten eine entsprechende Vorlage mit Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die vorgelegte Amtszeitbeschränkung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 traktandiert. Während der offenen Diskussion wurde die Schlussabstimmung auf Antrag an die Urne überwiesen. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 wurde die Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates mit 1'098 JA zu 975 NEIN-Stimmen gutgeheissen.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, diesen Beschluss in der Gemeindeordnung zu verankern. An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 wurde die entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung vorgestellt und beraten. Auf Antrag des Gemeinderates wurde die Schlussabstimmung an die Urne überwiesen. Da das Geschäft bereits an der Gemeindeversammlung eingehend behandelt wurde, findet vor der Urnenabstimmung keine zusätzliche Orientierungsversammlung statt.

Was geschieht bei einem Nein?

Bei einem Nein zur Anpassung der Gemeindeordnung könnte der Beschluss vom 28. September 2025 nicht umgesetzt werden. Die von der Gemeindeversammlung selbst beantragte Amtszeitbeschränkung des Gemeinderates könnte nicht umgesetzt werden und die Gemeinderäte unterlägen keiner Amtszeitbeschränkung.

Neuer Artikel in der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet der Stimmbevölkerung den nachfolgenden Gesetzestext. Dieser wurde mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Rechtsabteilung der Abteilung Gemeinden abgestimmt. Die Parteien und politischen Organisationen wurden in den Prozess eingebunden.

Art. 5 a Amtszeitbeschränkung Gemeinderat

¹Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf maximal drei aufeinanderfolgende volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

² Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl nach vier Jahren möglich.

³ Nach Rücktritt während der dritten Amtsperiode ist eine erneute Wahl nach vier Jahren möglich.

Übergangsbestimmung

Die Amtszeitbeschränkung Gemeinderat tritt auf den 1. September 2028 in Kraft. Die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung geleistete Amtszeit der im Amt stehenden Mitglieder des Gemeinderates wird bei der Berechnung der Amtszeit gemäss Art. 5a berücksichtigt.

Erläuterungen zum Gesetzestext

Im Grundsatz zielt die Amtszeitbeschränkung darauf ab, dass ein Gemeinderatsmitglied maximal 12 Jahre am Stück sein Amt ausführen kann. Damit soll verhindert werden, dass Personen über lange Zeiträume hinweg ununterbrochen im Amt bleiben. (Art. 5a Abs. 1)

Tritt ein Gemeinderatsmitglied während einer laufenden Amtsperiode in den Gemeinderat ein oder aus, so werden die Amtsjahre der "angebrochenen Amtsperiode" nicht mitgezählt. (Art. 5a Abs. 1)

Leistet ein Gemeinderatsmitglied eine maximale Amtszeit von 12 Jahren, so ist eine Wiederwahl nach vier Jahren wieder möglich. (Art. 5a Abs. 2)

Tritt ein Gemeinderatsmitglied während der ersten oder zweiten Amtsperiode zurück, so ist eine Wiederwahl grundsätzlich jederzeit möglich. Der Entscheid liegt beim Stimmvolk.

Tritt ein Gemeinderatsmitglied während der dritten Amtsperiode zurück, so ist eine Wiederwahl nach vier Jahren möglich. (Art. 5a Abs. 3)

Die Übergangsbestimmung sagt aus, dass die Amtszeitbeschränkung erst auf den 1. September 2028 in Kraft tritt. Die bereits geleisteten Amtsjahre vor dem 1. September 2028 der aktuell im Amt stehenden Gemeinderäte/in werden mitgezählt.

Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Gemeindeordnung der Gemeinde Reiden beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Gemeindeordnung zu genehmigen.

Reiden, 20. April 2026

Der Präsident sig. Markus Müller
Die Mitglieder sig. Thomas Baumann
 sig. Ivo Müller
 sig. Sascha Ryser
 sig. Stefan Waltisperg

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem neuen Artikel 5a der Gemeindeordnung zur Amtszeitbeschränkung Gemeinderat mit Übergangsbestimmung zu?


GEMEINDE REIDEN

Stimmzettel
für die Gemeindeabstimmung vom 27.09.2026

Stimmen Sie dem neuen Artikel 5a der Gemeindeordnung zur Amtszeitbeschränkung Gemeinderat mit Übergangsbestimmung zu?

Antwort ☐

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Anpassung der Gemeindeordnung mit einem JA anzunehmen.

JA